

**Managementplan  
für das  
Fauna-Flora-Habitat-Gebiet**

**DE-2022-302 „Vaaler Moor und Herrenmoor“**



Stand: Dezember 2015

Der Managementplan wurde in enger Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) im Auftrag des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MELUR (i. S. § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG): 08.12.2015

Titelbild: Blick vom Nuttelner Heidekliff auf die Moorniederung des Herrenmoores  
(Foto: Wegner, August 2011)

## Inhaltsverzeichnis

<b>0.</b>	<b>Vorbemerkung.....</b>	<b>4</b>
<b>1.</b>	<b>Grundlagen.....</b>	<b>4</b>
1.1.	Rechtliche und fachliche Grundlagen	4
1.2.	Verbindlichkeit	5
<b>2.</b>	<b>Gebietscharakteristik .....</b>	<b>6</b>
2.1.	Gebietsbeschreibung	6
2.2.	Einflüsse und Nutzungen	8
2.3.	Eigentumsverhältnisse	9
2.4.	Regionales Umfeld	9
2.5.	Schutzstatus und bestehende Planungen	10
<b>3.</b>	<b>Erhaltungsgegenstand .....</b>	<b>11</b>
3.1.	FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	11
3.2.	Weitere Arten und Biotope	12
<b>4.</b>	<b>Erhaltungsziele .....</b>	<b>15</b>
4.1.	Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele	15
4.2.	Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen	16
<b>5.</b>	<b>Analyse und Bewertung .....</b>	<b>19</b>
5.1.	Teilgebiet Herrenmoor	19
5.2.	Teilgebiet Vaaler Moor	20
<b>6.</b>	<b>Maßnahmenkatalog .....</b>	<b>22</b>
6.1.	Bisher durchgeführte Maßnahmen	22
6.2.	Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen	23
6.3.	Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen	26
6.4.	Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	26
6.5.	Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien	27
6.6.	Verantwortlichkeiten	27
6.7.	Kosten und Finanzierung	27
6.8.	Öffentlichkeitsbeteiligung	28
<b>7.</b>	<b>Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen.....</b>	<b>29</b>
<b>8.</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>29</b>

## 0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitats der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

## 1. Grundlagen

### 1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Vaaler Moor und Herrenmoor“ (Code-Nr: DE-2022-302) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 12. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. SH 2006, S. 883). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung vom 17.03.2012
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1 : 25.000 und 1 : 5.000
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. SH. 2006, S. 883) gem. Anlage
- ⇒ Biotop- und Lebensraumtypenkartierung MORDHORST/EFTAS (2012, Kartierjahr 2010 gem. Anlage, Karten 2 a und 2 b)
- ⇒ NSG-VO „Herrenmoor bei Kleve“ vom 19.12.1995 gemäß Anlage
- ⇒ Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV Kreise Dithmarschen und Steinburg (MUNL SH 2005)

## 1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtsverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2.).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z. B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen. Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2.) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

## 2. Gebietscharakteristik

### 2.1. Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet DE 2022-302 „Vaaler Moor und Herrenmoor“ liegt im Kreis Steinburg, ca. 7 km nördlich der Stadt Wilster. Die Gemeinden: Vaalermoor, Vaale, Gribbohm, Nutteln (diese Gemeinden gehören zum Amt Schenefeld) sowie: Kleve und Moorhusen (diese Gemeinden gehören zum Amt Itzehoe-Land) haben Anteil am FFH-Gebiet.

Im Norden und Osten des Gebietes verläuft die zweigleisige Haupteisenbahnstrecke Hamburg-Westerland im Abschnitt zwischen Sankt Michaelisdonn und Wilster.

Im Westen grenzt das Gebiet an den Nord-Ostsee-Kanal.

Das FFH-Gebiet ist ca. 953 ha groß und besteht aus insgesamt 4 Teilflächen. Im Westen, nordwestlich der Ortschaft Vaalermoor, befindet sich eine etwa 466 ha große Teilfläche mit dem Vaaler Moor. Östlich der Ortschaft Vaalermoor befindet sich die zweite Teilfläche (etwa 477 ha) mit dem Herrenmoor. Östlich des Herrenmoores und östlich der Bahnlinie Wilster – Sankt Michaelisdonn befinden sich zwei weitere, kleine Teilflächen mit einer Größe von insgesamt etwa 10 ha.

Das Gebiet liegt im Naturraum Holsteinische Elbmarschen in der naturräumlichen Haupteinheit „Untereibe-Niederung“ und berührt den Naturraum der Heide - Itzehoer Geest, der zur naturräumlichen Haupteinheit „Schleswig-Holsteinische Geest“ gehört. Beide Naturräume liegen innerhalb der atlantischen biogeographischen Region.

Einhergehend mit einem postglazialen Meeresspiegelanstieg und verschiedenen Transgressionen kam es in der Elbniederung zu weiträumigen, holozänen Vermoorungen und zur Bildung mächtiger Torfsubstrate. In den küsten- bzw. elbenahen Bereichen erfolgte eine stärkere Sedimentation von Schlick und Sand. Die vor dem Geestrand liegenden Gebiete wurden nur von sehr feinen, wasserhaltigen Sedimenten erreicht. Hier konnten sich ausgedehnte Moore bilden und blieben aufgrund der schwierigen Entwässerungssituation als sogenannte Randvermoorungen der Elbmarsch erhalten (behinderter Wasserabfluss und Zufluss von Geestwasser). Aufgrund der Meeresnähe ist der Naturraum durch hohe Niederschläge gekennzeichnet, diese Tatsache begünstigte die Entstehung von Hochmooren. Im vorliegenden Fall handelt es sich um 2 Hochmoorkerne (Vaaler Moor, Herrenmoor), die von Niedermoorflächen umgeben sind. Es werden Hochmoortorfstärken von 3 bis 6 m festgestellt. Das unterlagernde Niedermoor ist 7 bis 10 m mächtig (also Gesamtmoorauflagen bis zu 16 m). Im Norden und Osten grenzt das Gebiet mit einer deutlichen Geländekante an die Geest (Geotop: fluviatiles Erosionskliff) und hat hier Anteile an trockenen, sandigen Böden (Eichenwälder auf Sand, Sandheiden).

Das Mooregebiet erstreckte sich einst von Heiligenstedten bei Itzehoe über die Flächen des heutigen FFH-Gebietes bis zum Kudensee/Dithmarschen (sichelförmiger Bogen von ca. 23 km Länge) und wurde wegen der schwierigen Standortverhältnisse erst spät kultiviert und bewirtschaftet.

Moorkolonisten begannen schließlich mit gezielten Entwässerungen und Torfabbauten und im Jahre 1857 wurde die Gemeinde Vaalermoor gegründet. Die entwässerten Moorböden erlaubten nur eine mehr oder weniger ertragreiche Grünlandnutzung (je nach Nässegrad und Säuregehalt der Torfböden) und infolge der Moorentwässerung kam und kommt es zu erheblichen Sackungen der Bodenoberfläche um 2 cm und mehr pro Jahr. Etwa 1,5 km südwestlich des FFH-Gebietes befindet sich die tiefste Landstelle Deutschlands (3,54 m unter NN). Ohne Schöpfwerksentwässerung würde hier ein ausgedehnter Flachsee entstehen.

Die Hauptentwässerung des FFH-Gebietes erfolgt über Moorkanal und Holstenau (die Grenze zu Dithmarschen) und über ein Schöpfwerk in den Nord-Ostsee-Kanal (NOK). Zufließendes Geestwasser wird durch den Geestrandkanal vor Erreichen des Moorgebietes abgefangen und entlang der Eisenbahnhochbrücke Hochdonn im freien Auslauf dem NOK zugeführt. Die Gräben, Kanäle und das Schöpfwerk werden überwiegend vom Wasser- und Bodenverband Vaalermoor unterhalten, am südöstlichen Gebietsrand haben auch die Deich- und Sielverbände Moorhusen und Neuendorf-Sachsenbande Anteil am Gebiet.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts entstanden durch den Bau des Nord-Ostsee-Kanals (NOK) tiefgreifende Einschnitte in der Moorniederung (Kanaleröffnung 1895). Der Kanal durchschneidet die Moorniederung in Nord-Süd-Richtung und die erheblichen Aushubbodenmassen des Kanalbaus sowie späterer Ausbauten und Unterhaltungsbaggerungen wurden auf seitlichen Flächen im Bereich des westlichen Gebietsteils „Vaaler Moor“ abgelagert/aufgespült. Als Folge des Kanalbaus erhielt auch die Haupteisenbahnlinie Hamburg-Westerland eine neue Trassierung, um den NOK auf der Hochdonner Hochbrücke überqueren zu können (Eröffnung 1920). Diese Eisenbahntrasse trennt im südlichen Bereich 2 Teilgebietsflächen von der großen Herrenmoorfläche ab.

Im Gebietsteil Herrenmoor wurde der Naturschutzwert von Mooren schon früh erkannt. Eine erste Kernfläche von 13 ha wurde 1938 aufgrund des Reichsnaturschutzgesetzes als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Das aktuelle Naturschutzgebiet Herrenmoor ist 215 ha groß (Verordnung vom 19.12.1995) und vollständig Teil des FFH-Gebietes.

Im Teilgebiet Vaaler Moor, das durch den NOK-Bau teilweise überprägt wurde, findet sich ein Mosaik von isoliert liegenden Hochmoorresten in unterschiedlichen Degradations- und Regenerationsstadien (Wollgras- und Torfmoosbestände, Hochmoorbultengesellschaften, Moorheide, Birken- und Pfeifengrasstadien), Schilfröhrichten und Beständen des Sumpfreitgrases. Hinzu kommen Feuchtgrünland, Grünlandbrachen sowie Sukzessionsflächen auf den ehemaligen Spülfeldern.

Das Naturschutzgebiet Herrenmoor ist geprägt von hochmoortypischer Vegetation mit vereinzelt Vorkommen von Torfmoor-Schlenken sowie von randlichen Feuchtgrünländern. Im Bereich des an das Herrenmoor anschließenden Geesthanges finden sich trockene Heiden und Birken-Eichenwälder, die den bodensauren Eichenwäldern zuzuordnen sind.

Vaaler Moor und Herrenmoor gehören zum Moortyp der Elbtalrandmoore (Geestrandmoore) und sind aufgrund ihrer guten Renaturierungsbedingungen und -ansätze besonders schutzwürdig.

Die Gewässer des FFH-Gebietes gehören zum Wasserkörper nok 10 nach Wasserrahmenrichtlinie. Vorranggewässer finden sich hier nicht.

## 2.2. Einflüsse und Nutzungen

### Landwirtschaftliche Nutzung

#### Vaaler Moor und Umgebung:

Rund um den Kernbereich wird Grünlandnutzung betrieben, vorherrschend sind (Mäh-)Weiden mit Rindern, vereinzelt sind auch Schaf- und Pferdeweiden zu finden. Auf den ehemaligen Spülfeldern, den Moorregenerationsflächen sowie auf den ehemaligen Grünländern im Osten des Teilgebietes findet dagegen keine Nutzung statt. Einige Grünlandflächen im Gebietsteil Vaaler Moor werden unter den Vorgaben des Vertragsnaturschutzes oder im Rahmen von Ökokonten bzw. unter Ausgleichsaufgaben bewirtschaftet.

#### Herrenmoor und Umgebung:

Der westliche und nördliche Bereich des Teilgebietes wird überwiegend als Grünland, vor allem als Mähweide für Rinder, genutzt, auch einige Moorrelikflächen innerhalb der Grünländer werden beweidet. Auf den verbrachten Grünländern findet keine Nutzung mehr statt, sie sind Pufferzonen für das angrenzende Herrenmoor. Auf den Moorflächen im Herrenmoor findet keine Nutzung statt. Die Heideflächen am Geesthang werden offen gehalten. Die bodensauren Eichenwälder werden teilweise extensiv forstlich genutzt (Privatflächen) oder liegen still (Stiftungs- und Gemeindeflächen). Einige Grünlandflächen im Gebietsteil Herrenmoor werden unter den Vorgaben des Vertragsnaturschutzes bewirtschaftet.

### Nährstoffeinträge

Die Moor-, Heide- und Birken-/Eichenwald-Lebensräume des FFH-Gebietes sind stickstoffsensibel. Ihre sogenannten „critical loads“ (über den Luftpfad eingetragen) liegen zwischen 5 bis 20 kg Gesamtstickstoff pro ha und Jahr (Variationen je nach Lebensraumtyp).

Die ermittelten Hintergrundwerte des Bundesumweltamtes für den Bereich des FFH-Gebietes weisen Werte von 17 kg im Offenland und von 24 kg im Laubwald als Gesamtstickstoffdeposition pro ha und Jahr aus (Bezugsjahr 2009, aktuelle Aufbereitungsdaten 2015). Die critical loads sind also durch die heutige Hintergrundbelastung erreicht bzw. überschritten. Diese Situation ist im gesamten norddeutschen Tiefland anzutreffen.

Als Stickstoffquellen sind zu nennen: entwässerte, sich zersetzende Moorböden, Ausgasungen aus der Landwirtschaft (insbesondere Gülleausbringung, große Stallanlagen), Stickoxide aus dem Verkehr (auch Schifffahrt/NOK) sowie auch aus Industrieanlagen und Gebäudeheizungen.

### Jagdliche Nutzung

Im Teilgebiet Vaaler Moor bilden die zusammenhängenden Flächen des Bundes einen Eigenjagdbezirk und im Teilgebiet Herrenmoor bilden die zusammenhängenden Flächen des Kreises Steinburg und der Stiftung Naturschutz einen Eigenjagdbezirk. In beiden Eigenjagdbezirken wird nur der Jagdschutz/die Jagdaufsicht ausgeübt, die Ausübung der Jagd ruht.

Die übrigen Flächen der beiden Teilgebiete sind in verschiedene Jagdbezirke eingebunden und werden konventionell bejagt.

### Naherholung

Nach Auskunft des Reiterbundes Steinburg wird das Gebiet auf vorhandenen, öffentlichen Straßen und Wegen beritten und auch befahren. Rund um das Gebiet liegen drei größere pferdehaltende Betriebe. In den Gemeinden Vaale, Vaalermoor, Wacken, Gribbohm, Äbtissinwisch, Nutteln und Neuendorf-Sachsenbande werden ca. 360 Pferde bei 48 landwirtschaftlichen Betrieben gehalten. Die kleinteilige Struktur bedeutet einen hohen Anteil Freizeitreiter, die mit ihren Pferden unterwegs sind. Es wird überwiegend die Umgebung der Moorbereiche (Geest) zum Reiten genutzt, weil es im Gebiet nur wenige Wege gibt, die außerdem in schlechtem Zustand, tlw. sogar gesperrt sind. (Im Wesentlichen aus der Freiwilligen Vereinbarung zwischen MELUR SH und dem Landessportverband SH übernommen).

Das „Herrenmoor bei Kleve“ kann über Gemeindewege von Nuttelner Vierth aus zu Fuß umrundet werden. Die Wege sind nur teilweise mit dem Rad befahrbar. Die Eisenbahnbrücke von Kleve „Achtern Barg“ zum Nuttelner Vierth (Nuttelner Heidekliff) wurde abgebaut, da sie nicht mehr standfest war. Aus Kostengründen (Bau und Unterhaltung) wurde bisher kein Ersatz geschaffen.

Das Gebiet dient überwiegend der örtlichen Bevölkerung zur Erholung. Für das Herrenmoor existiert bereits ein BIS (Besucherinformationssystem SH) – Flyer und BIS-Beschilderung. Im Teilgebiet Vaaler Moor gibt es Infotafeln der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zu den dortigen Kompensationsmaßnahmen.

### Trinkwassergewinnung

Das Wasserwerk Kleve (GmbH) betreibt u.a. im Kliffhang (Gebietsteil und NSG Herrenmoor) mehrere Trinkwasserbrunnen mit dazugehörigen Leitungen. Eine Haupttrinkwasserversorgungsleitung des Wasserverbandes Unteres Störgebiet verläuft auf ca. 375 lfdm im Gebietsteil Herrenmoor direkt westlich der Bahnlinie und südlich des Moorgrabens. Diese Anlagen genießen Bestandsschutz, was auch Kontroll- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der vorliegenden Genehmigung einschließt.

#### 2.3. Eigentumsverhältnisse

Von den 953 ha Gesamtgebietsfläche stehen 733 ha (ca. 77 %) im öffentlichen bzw. gewidmetem Eigentum (einschl. Wasser- und Bodenverbände, Wasserwerk, Landesjagdverband). Im Eigentum der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein stehen 284 ha (ca. 30 %), im Gemeinschaftseigentum von Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein und Kreis Steinburg stehen 126 ha (ca. 13 %). 241 ha Fläche (ca. 25 %) gehören der Bundesrepublik Deutschland.

230 ha (ca. 23 %) stehen im Eigentum von ca. 50 Privateigentümern und werden überwiegend als Grünland genutzt.

#### 2.4. Regionales Umfeld

Das regionale Umfeld ist weitgehend durch landwirtschaftliche Nutzung (ganz überwiegend Grünlandnutzung) geprägt. Die beiden Gebietsteile werden durch die Ortschaft Vaalermoor, welche sich entlang der Landesstraße 134 sowie entlang des Moorkanals erstreckt, getrennt.

Überörtliche Verkehrsbedeutung hat neben der Haupteisenbahnstrecke Hamburg-Westerland vor allem der NOK, welcher durch die Freizeitschifffahrt und den entlang laufenden Fernradweg auch touristisches Potential besitzt.

Das größte Industriegebiet Schleswig-Holsteins in Brunsbüttel liegt in etwa 11 km Entfernung in südwestlicher Richtung.

## 2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Als Naturschutzgebiet ist das NSG Herrenmoor mit ca. 215 ha Größe aufgrund Verordnung vom 19.12.1995 eingerichtet (Verordnung in der Anlage). Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV (Kreise Dithmarschen und Steinburg) stellt das gesamte FFH-Gebiet als Gebiet dar, welches die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt (Stand 2005). Ziel ist die Entwicklung eines durch Kultivierung weitgehend zerstörten Hochmoores, Schaffung eines Großschutzgebietes in Verbindung mit dem „Naturschutzgebiet Herrenmoor bei Kleve“. Ein Rechtsetzungsverfahren zur Unterschutzstellung als NSG ist derzeit nicht vorgesehen. Im Fall einer späteren Ausweisung können jedoch über die in diesem Managementplan genannten Maßnahmen hinausgehende bzw. hiervon abweichende Regelungen erforderlich werden.

Der östliche Teil des NSG Herrenmoor ist zudem durch das Wasserschutzgebiet Kleve, Zone III abgedeckt (siehe Karte 1).

Das FFH-Gebiet ist Teil des größeren Schwerpunktgebietes für den Naturschutz Nr. 224/Vaaler Moor im Biotopverbundsystem SH. Als Ziele werden genannt: Wiederherstellung einer komplexen Hoch- und Niedermoorlandschaft mit sich naturnah entwickelnden Moorbereichen und ungedüngten, nicht entwässerten Feuchtwiesen unter Einbeziehung der Geestkante.

Große Flächen im FFH-Gebiet sind nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (ca. 588 ha von 953 ha, also ca. 62 %). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen, erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Der charakteristische Zustand dieser Biotope ist zu erhalten. In diesem FFH-Gebiet kommen folgende solcher Biotope vor:

- naturnahe stehende Binnengewässer einschließlich der Uferzonen
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche,
- Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
- Bruch- und Sumpfwälder,
- Staudenfluren stehender Binnengewässer und der Waldränder,
- Knicks.

### 3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu Ziffer 3.1. entstammen dem Standarddatenbogen (SDB) in der Fassung vom 17.03.2012. In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

#### 3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche		Erhaltungszustand <sup>1)</sup>
		ha	%	
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit <i>Erica tetralix</i>	0,25	0,03	C
4030	Trockene europäische Heiden	1,46	0,15	B
4030	Trockene europäische Heiden	0,48	0,05	C
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	110,64	11,48	B
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore	88,45	9,18	C
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	9,61	1,0	B
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	22,51	2,34	C
7150	Torfmoor-Schlenken ( <i>Rhynchosporion</i> )	0,34	0,04	A
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	4,62	0,48	C

<sup>1)</sup>A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

Über Nennungen im SDB hinaus stellt das Monitoring 2010 noch folgende, kleinflächige Entwicklungsflächen zu verschiedenen LRT dar:

- Entwicklung zum LRT 3150/Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions: 0,14 ha
- Entwicklung zum LRT 4030/Trockene europäische Heiden: 0,12 ha
- Entwicklung zum LRT 91D0\*/Moorwälder: 0,84 ha

## 3.2. Weitere Arten und Biotope

Pflanzen

Die in der Tabelle 2 aufgeführten Daten sind maximal 10 Jahre alt (2005 und jünger). **Tabelle 2: Geschützte Pflanzenarten im FFH-Gebiet „Vaaler Moor und Herrenmoor“**

**Quelle: Mordhorst/EFTAS 2012**

Artnamen	Schutzstatus/ Gefährdung <sup>1)</sup>
Mittlerer Sonnentau ( <i>Drosera intermedia</i> )	1
Faden-Segge ( <i>Carex lasiocarpa</i> ), Kammfarn ( <i>Dryopteris cristata</i> ), Sumpf-Bärlapp ( <i>Lycopodiella innundata</i> ), Sprossender Bärlapp ( <i>Lycopodium annotinum</i> )	2
Sumpf-Straußgras ( <i>Agrostis canina</i> ), Sand-Straußgras ( <i>Agrostis vinealis</i> ), Rosmarinheide ( <i>Andromeda polifolia</i> ), Geflecktes Knabenkraut ( <i>Dactylorhiza maculata</i> ), Rundblättriger Sonnentau ( <i>Drosera rotundifolia</i> ), Steifer Augentrost ( <i>Euphrasia stricta</i> ), Sumpf-Veilchen ( <i>Viola palustris</i> ), Gewöhnliche Moosbeere ( <i>Vaccinium oxycoccus</i> ), Arznei-Thymian ( <i>Thymus pulegioides</i> ), Berg-Sandglöckchen ( <i>Jasione montana</i> ), Spitzblütige Binse ( <i>Juncus acutiflorus</i> ), Straußblütiger Gilbweiderich ( <i>Lysimachia thyrsiflora</i> ), Fieberklee ( <i>Menyanthes trifoliata</i> ), Gagelstrauch ( <i>Myrica gale</i> ), Beinbrech ( <i>Narthecium ossifragum</i> ), Sumpfgänsekraut ( <i>Potentilla palustris</i> ), Weißes Schnabelried ( <i>Rhynchospora alba</i> ), Gelbe Wiesenraute ( <i>Thalictrum flavum</i> ), Sumpffarn ( <i>Thelypteris palustris</i> )	3
Frühe Haferschmiele ( <i>Aira praecox</i> ), Besenheide ( <i>Calluna vulgaris</i> ), Sumpfdotterblume ( <i>Caltha palustris</i> ), Schlank-Segge ( <i>Carex acuta</i> ), Sand-Segge ( <i>Carex arenaria</i> ), Graue Segge ( <i>Carex nigra</i> ), Schnabel-Segge ( <i>Carex rostrata</i> ), Silbergras ( <i>Corynephorus canescens</i> ), Glocken-Heide ( <i>Erica tetralix</i> ), Schmalblättriges Wollgras ( <i>Eriophorum angustifolium</i> )	V

**Fortsetzung Tabelle 2**

Artname	Schutzstatus/ Gefährdung <sup>1)</sup>
Scheiden-Wollgras ( <i>Eriophorum vaginatum</i> ), Schaf-Schwengel ( <i>Festuca ovina</i> agg.), Wasserfeder ( <i>Hottonia palustris</i> ), Froschbiss ( <i>Hydrocharis morsus-ranae</i> ), Gewöhnlicher Wassernabel ( <i>Hydrocotyle vulgari-</i> <i>ris</i> ), Rasenbinse ( <i>Juncus bulbosus</i> ), Kleiner Vogelfuß ( <i>Ornithopus perpusillus</i> ), Sumpf-Haarstrang ( <i>Peucedanum palustre</i> ), Blutwurz ( <i>Potentilla erecta</i> ), Wald-Simse ( <i>Scirpus sylvaticus</i> ), Bauernsenf ( <i>Teesdalia nudicaulis</i> )	V
<sup>1)</sup> RL-SH: Rote Liste Schleswig-Holstein: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnstufe, *) = ungefährdet, R = selten (rare), LANIS = Landschaftsinformationssystem SH Diese Legende gilt auch für die nachfolgend genannten Tierarten !	

Außerdem kommen im Gebiet verschiedene Torfmoosarten (*Sphagnum* spec.) vor.

Amphibien:

Als prägende Art kommt im Gebiet der **Moorfrosch** (*Rana arvalis*) vor:  
FFH-Anhang IV-Art, RL SH: V (Quelle: LANIS: 2005 und jünger).

Reptilien:

Im Gebiet kommt die **Kreuzotter** (*Vipera berus*) vor: RL SH: 2 (Quelle: LANIS 2006 und jünger, SDB). Im Teilgebiet Herrenmoor auch die **Ringelnatter** (*Natrix natrix*): RL SH: 2 (Quelle: LANIS 2008 und jünger).

Folgende charakteristische Brutvögel wurden im Gebiet festgestellt (Quelle: LANIS 2006 und jünger, Informationen des Kreises Steinburg):

- Sumpfohreule (*Asio flammeus*), RL SH: 2
- Bekassine (*Gallinago gallinago*), RL SH: 2
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), RL SH: 3
- Neuntöter (*Lanius collurio*), RL SH: V
- Grünspecht (*Picus viridis*), RL SH: V
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), RL SH: \*)
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), RL SH \*)
- Kranich (*Grus grus*), RL SH \*)
- Uhu (*Bubo bubo*), RL SH \*)

Die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft SH und Hamburg hat aktuell 2015 u. a. folgende Rufer/Sänger im Gebiet festgestellt:

- Wachtelkönig (*Crex crex*), RL SH: 1
- Wachtel (*Coturnix coturnix*), RL SH: 3
- Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), RL SH: \*)
- Waldohreule (*Asio otus*), RL SH: \*)

Libellen:

Die Beobachtungen stammen aus dem Teilgebiet Herrenmoor (LANIS: 2005 bis 2010):

- *Leucorrhinia rubicunda* (Nordische Moosjungfer), RL SH: V
- *Phyrosoma nymphula* (Frühe Adonislibelle), RL SH: \*)
- *Libellula depressa* (Plattbauch), RL SH: \*)
- *Libellula quadrimaculata* (Vierfleck), RL SH: \*)

Schmetterlinge:

Die Beobachtungen stammen aus dem Teilgebiet Vaaler Moor (ehemalige Kanalspülfelder), LANIS 2005: Alle genannten Arten nach RL SH: \*)

Gruppe der Edelfalter:

- *Aphantopus hyperantus* (Brauner Waldvogel)
- *Maniola jurtina* (Großes Ochsenauge)

Gruppe der Bläulinge:

- *Aricia agestis* (Kleiner Sonnenröschen-Bläuling)
- *Celastrina argiolus* (Faulbaum-Bläuling)
- *Polyommatus icarus* (Hauhechel-Bläuling)

## 4. Erhaltungsziele

### 4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-2022-302 „Vaaler Moor und Herrenmoor“ ergeben sich aus der Anlage und sind Bestandteil dieses Planes.

Übergreifende Erhaltungsziele sind die Renaturierung der Restmoorflächen sowie die Erhaltung der umgebenden Niedermoorbereiche und Feuchtwiesen sowie der trockenen Geesthangbereiche mit Heideflächen und Birken-Eichen-Wäldern.

Code	Bezeichnung
Lebensraumtypen von besonderer Bedeutung	
7120	Noch renaturierungsfähige, degradierte Hochmoore
7150	Torfmoor-Schlenken (Rhynchosporion)
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>
Lebensraumtypen von Bedeutung	
4030	Trockene europäische Heiden

Bei der Überarbeitung der Erhaltungsziele sollen die anlässlich der Monitoring-Kartierung 2010 festgestellten LRT 4010 und 7140 (siehe unten) ergänzt und somit der Standarddatenbogen angepasst werden.

#### **Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit *Erica tetralix* 4010**

- Erhaltung der Zwergstrauchheiden mit Glockenheide (*Erica tetralix*) auf feuchten, nährstoffarmen und sauren Standorten sowie ihre charakteristischen Sukzessionsstadien
- Erhaltung der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen
- Erhaltung der charakteristischen pH-Werte, des sauren Standortes, der weitgehend ungestörten hydrologischen Verhältnisse mit hohem Grundwasserspiegel
- Erhaltung der natürlichen Nährstoffarmut
- Erhaltung von Mosaikkomplexen mit anderen charakteristischen Lebensräumen, der Kontaktgesellschaften und der eingestreuten Sonderstandorte wie z. B. Schlenken, Vermoorungen, Gewässer, trockene Heiden
- Erhaltung bestandserhaltender Pflege oder Nutzungen

#### **Übergangs- und Schwingrasenmoore 7140**

- Erhaltung der natürlichen hydrologischen, hydrochemischen und hydrophysikalischen Bedingungen
- Erhaltung der lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen, u. a. der nährstoffarmen Bedingungen
- Erhaltung der weitgehend unbeeinträchtigten Bereiche
- Erhaltung der Bedingungen und Voraussetzungen, die für das Wachstum torfbildender Moose und Gefäßpflanzen erforderlich sind
- Erhaltung standorttypischer Kontaktlebensräume (z. B. Gewässer und ihre Ufer) und charakteristischer Wechselbeziehungen

- 4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen  
Hier sind andere Rechtsgründe als die sich aus der FFH-Richtlinie ergebenden (also: Verschlechterungsverbot, Gebot einer günstigen Entwicklung im Sinne der Erhaltungsziele und -gegenstände) gemeint.

Zu nennen ist hier die Verordnung zum Naturschutzgebiet Herrenmoor und zum Wasserschutzgebiet Kleve (betreffen beide den östlichen Teil des Teilgebietes Herrenmoor). Beide Verordnungen zielen darauf ab, den Status quo nicht zu verschlechtern.

Im Naturschutzgebiet stellt die NSG-Verordnung bereits den Schutz der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen sicher:

### § 3 Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet besteht aus dem zentralen Hochmoor, dem angrenzenden Feuchtgrünland sowie Teilen des Klevhanges mit Trockenbiotopen.
- (2) Schutzzweck ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit dauerhaft zu erhalten. Insbesondere gilt es,
  1. das Hochmoor mit seinen Teillebensräumen wie die Torfstiche mit Wasserflächen und Regenerationskomplexen, die Torfmoos-Bereiche, die Gagel- und Pfeifengrasfluren und die verschiedenen Birkenbruchwaldgesellschaften,
  2. die angrenzenden Feuchtgrünlandökosysteme,
  3. Teile des Klevhanges mit seinem Eichenniederwald und den naturnahen Waldbeständen,
  4. die auf diese Lebensräume angewiesene Pflanzen- und Tierarten und ihre Ökosysteme, insbesondere viele gefährdete Orchideen-, Vogel-, Reptilien-, Amphibien- und Wirbellosen-Arten,
  5. einen natürlichen oder naturnahen Wasserhaushalt als Voraussetzung für die Entwicklung von sich selbst regenerierenden Moorökosystemen und
  6. das Landschaftsbild
 zu erhalten und zu schützen.

- (3) Soweit es zum Schutz dieses Gebietes und seiner Bestandteile, insbesondere zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter bedrohter Pflanzen- und Tierarten und ihrer Ökosysteme erforderlich ist, sind entsprechende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen

### § 4 Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten,
  - ...
  3. Straßen, Wege , Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern;
  - ...

7. Anlagen zur Entwässerung eines Grundstücks zu errichten oder die bestehende Grundstücksentwässerung zu verändern;

...

10. Erstaufforstungen vorzunehmen

...

18. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder im Naturschutzgebiet außerhalb der dafür bestimmten Wege zu reiten oder zu fahren.

## § 5 Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten des §4 bleiben

...

2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 7 Abs.3 des Landesnaturschutzgesetzes der übrigen, bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Grünland genutzten, in der Übersichtskarte und in den Abgrenzungskarten in waagerechter Schraffur dargestellten Flächen; nicht zulässig ist es
  - a) das Grünland umzubrechen oder die Flächenentwässerung durch Dränung oder Gräben zu intensivieren und
  - b) nach dem 1. Januar 2001 Pflanzenschutzmittel auszubringen.
3. die auf den Schutzzweck ausgerichtete forstwirtschaftliche Bodennutzung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung als Wald genutzten Fläche; für Bruchwald gilt dies, soweit die Bestimmungen des § 15 a des Landesnaturschutzgesetzes nicht entgegenstehen. Die natürlichen Entwicklungsabläufe haben Vorrang;

...

Zitate aus: Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Herrenmoor bei Kleve“ vom 19.Dezember 1995 (GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 791–4–173)

Etliche Flächen unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind hier verboten (z.B.: stärkere Entwässerungen, Einsatz von Bioziden, Nennung dieser Biotope: siehe Kap. 2.5).

Für die Gewässer im Gebiet gilt der Erlass der obersten Naturschutzbehörde vom 20. September 2010 „Naturschutzrechtliche Anforderungen an die Gewässerunterhaltung“. Außerdem sind an Gewässern der § 38 Wasserhaushaltsgesetz sowie die §§ 38a und 40 Landeswassergesetz SH zu beachten: danach ist es an Gewässern (Gruppen ausgenommen) verboten in einem 1m-Streifen ab Böschungsoberkante zu ackern, zu düngen und Biozide auszubringen (siehe auch Broschüre „Allianz für den Gewässerschutz“, von MELUR SH und Bauernverband SH abgeschlossen). Außerdem ist es in einem 5m-Streifen am Gewässer untersagt, standortgerechte Gehölze zu entfernen bzw. nicht standortgerechte Gehölze anzupflanzen sowie bestehendes Grünland umzubrechen (Narbenerneuerung mit nicht wendenden Methoden ist gestattet).

Weitere Flächen sind Ausgleichs-/Ersatzflächen/Ökokontoflächen (Schwerpunkt im Gebietsteil Vaaler Moor) bzw. sonstige Flächen der Stiftung Naturschutz oder des Kreises und der Kommunen mit entsprechenden Festsetzungen und Entwicklungszielen.

Der Nordostrand des Teilgebietes Herrenmoor ist Teil des geowissenschaftlich schützenswerten Objektes „Fluviatiles Erosionskliff südlich von Nutteln“.

## 5. Analyse und Bewertung

Das FFH-Gebiet „Vaaler Moor und Herrenmoor“ ist nicht unmittelbar mit anderen Schutzgebieten vernetzt. Durch den breiten NOK ist eine deutliche Trennung zu den Moorflächen auf der Dithmarscher Seite gegeben.

Das recht kleine Naturschutzgebiet „Baggerkuhle Gribbohm“, entstanden beim Bau des Bahndammes und auf dessen Nordseite gelegen, ist durch eben diesen Damm vom FFH-Gebiet auf dessen Südseite getrennt. Der hohe Bahndamm selbst besitzt wegen der exponierten, sandigen Standorte einen eigenen Biotopwert und ist als Nebenverbundachse des Biotopverbundes gewidmet.

Ein Verbund zu benachbarten NATURA-2000-Gebieten besteht ebenfalls nicht. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete, jeweils in ca. 8 km Entfernung sind: Kunden-see, Stör, Wälder bei Mehlbek.

Auf der Grundlage der Anfang der 1990er Jahre erstellten Entwicklungskonzepte (siehe Literaturangaben im Kap. 8) wird dieses FFH-Gebiet seit nunmehr 25 Jahren intensiv von der Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg betreut und entwickelt. Seitdem wird kontinuierlich die Umsetzung der Konzepte durch Grunderwerbe und Maßnahmen betrieben.

### 5.1. Teilgebiet Herrenmoor

Etwa 2/3 der Flächen befinden sich hier im öffentlichen Eigentum bzw. Stiftungseigentum mit Naturschutzwidmung, ca. 1/3 der Flächen (überwiegend Grünland mit eingesprengten, nicht genutzten Moorflächen sowie kleine Waldparzellen) befinden sich im Privateigentum.

Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet unterliegt der östliche Gebietsteil den Regelungen der NSG-Verordnung (siehe Anhang). Das NSG umfasst außer Moorflächen die kompletten Sandheideflächen sowie die östlichen Eichenwaldflächen auf Sand.

Die Binnenentwässerung der Moorflächen im öffentlichen bzw. Stiftungseigentum ist eingestaut. Diese Flächen befinden sich in Sukzession oder unterliegen einer vorübergehenden Aushagerungsmahd mit dem Ziel Sukzession und Einstau zur Moorentwicklung. Es besteht die Absicht, weitere private Moorgrünlandflächen zu erwerben, auszuhagern und dann mittels Einstau ebenfalls einer Moorrenaturierung zuzuführen. Heute findet auf den privaten Grünlandflächen teils herkömmliche, teils extensive Grünlandnutzung statt (tlw. mit Vertragsnaturschutzprogrammen des Landes).

Moorflächen mit Moorheide und Übergangsmoorstadien werden zur Förderung der moortypischen, lichtliebenden Vegetation durch Zurückdrängen von Birkenaufwuchs und Pfeifengras offen gehalten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist seit einigen Jahren eine Hüteherde von Schafen und Ziegen im Einsatz.

Trotz dieser Anstrengungen ist der Zustand der Moorlebensräume insbesondere wegen tlw. zu trockener Verhältnisse noch nicht überall optimal, wie auch die Zustandseinstufung der LRT-Kartierung zeigt.

Im Bereich des sandigen Kliffs befinden sich Lebensräume der trockenen Heiden und des bodensauren Eichenwaldes. Diese Flächen befinden sich überwiegend im Eigentum der Stiftung Naturschutz sowie der Gemeinde Nutteln.

Die Sandheideflächen werden regelmäßig gepflegt und weisen einen überwiegend guten Zustand auf.

In den Eichenwaldflächen auf Stiftungs- und Gemeindeland findet bis auf Maßnahmen der Verkehrssicherung keine forstliche Nutzung statt. Die Waldflächen der Stiftung gehören zur Naturwaldkulisse des Landes mit entsprechender Zielsetzung. Auf den beiden kleinen Privatflächen mit Eichenwald findet eine extensive forstliche Nutzung statt. Das Monitoring attestiert den Eichenwaldflächen bisher nur den Zustand C (ungünstig). Es ist die Entnahme einzelner Bestände der Spätblühenden Traubenkirsche sowie von Nadelgehölzen (überwiegend Fichten) nötig. Auf der nordwestlichen Fläche sind die Ausmaße größer, es handelt sich dort um einen notwendigen, kompletten Bestandsumbau.

Der Gebietsteil Herrenmoor ist für Besucher von verschiedenen Wegen erlebbar. Der ersatzlose Abriss der Brücke über die Eisenbahn von Kleve zum Heidehang und ins Mooregebiet bedeutet schon eine Minderung des Erholungswertes, kann aber auch nicht durch den Naturschutz geheilt werden.

An 5 Standorten wird über das Gebiet informiert (davon drei Standorte mit BIS-System). Als besondere Einrichtungen sind vorhanden:

- Aussichtskanzel am südlichen Moorrand
- Moorerlebnispfad (Bohlenweg) im Zentrum
- Bank mit Aussicht am Heidehang
- Obstwiese mit Aussicht und Rastplatz am Klevhang

Die Informationseinrichtungen sind ausreichend und gut, sie müssen nur fortlaufend unterhalten und gepflegt werden.

## 5.2. Teilgebiet Vaaler Moor

Etwa 3/4 der Flächen befinden sich hier im öffentlichen Eigentum bzw. im Stiftungseigentum mit Naturschutzwidmung, ca. 1/4 der Flächen (überwiegend Moorgrünland mit eingesprengten, nicht genutzten Moorflächen sowie kleine Waldparzellen) befinden sich im Privateigentum.

Die Binnenentwässerung der Moorflächen im öffentlichen bzw. Stiftungseigentum ist eingestaut. Diese Flächen befinden sich in Sukzession oder unterliegen einer vorübergehenden Ausmagerungsmahd mit dem Ziel Sukzession und Einstau zur Moorentwicklung. Es besteht die Absicht, weitere private Moorgrünlandflächen zu erwerben, auszuhagern und dann mittels Einstau ebenfalls einer Moorrenaturierung zuzuführen. Heute findet auf den privaten Grünlandflächen teils herkömmliche, teils extensive Grünlandnutzung statt (tlw. mit Vertragsnaturschutzprogrammen des Landes).

Moorflächen mit Moorheide und Übergangsmoorstadien werden zur Förderung der moortypischen, lichtliebenden Vegetation durch Zurückdrängen von Birkenaufwuchs und Pfeifengras offen gehalten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist seit einigen Jahren eine Hüteherde von Schafen und Ziegen im Einsatz.

Trotz dieser Anstrengungen ist der Zustand der Moorlebensräume insbesondere wegen zu trockenen Verhältnisse noch nicht optimal wie auch die Zustandseinstufung der LRT-Kartierung zeigt.

Im Bereich südlich des Bokhorsterdammes ist die Vernässung erworbener Moorflächen besonders schwierig, weil die Entwässerungen hofnaher, privater Grünlandflächen in Vaalermoor weiterhin bis zum Bokhorsterdammgraben durchlaufen müssen. Erst hier nimmt das Wasser überwiegend den Weg nach Westen zum Moorkanal. Grundsätzlich ließe sich hier nur durch die Anlage neuer, großer Sammelgräben die Situation verändern.

Im nördlichen Gebietsteil finden sich große Flächen im Eigentum der Bundeswasserstraßenverwaltung. Es sind ehemalige Spülfeldflächen, randlich auch Moorflächen. Diese Flächen sind über Ausgleichsverpflichtungen aus der Fahrrinnenanpassung der Unterelbe 1999 für den Naturschutz gesichert und vernässt worden. Hier wurde auch eine dauerhafte Jagdruhe vereinbart. Auf einigen Teilflächen (zusammen ca. 6 ha) findet eine Offenhaltung von Standorten seltener Pflanzenarten der Offenstandorte statt (sandige und moorige Standorte, darunter auch die kartierte Feuchtheidefläche/LRT 4010). Diese Offenhaltung soll in der bisherigen Weise fortgeführt werden, wozu die Bundeswasserstraßenverwaltung auch durch die Planfeststellung verpflichtet ist.

Im nördlichsten Gebietsteil „Bebek“ müssen auf zwei Stiftungsflächen vor einem Einstau dieser Moorflächen noch die Fichten gerodet werden. Diese Maßnahme ist bereits geplant und wird bei geeigneter Witterung ausgeführt.

Der Gebietsteil Vaaler Moor ist für Besucher nur eingeschränkt erlebbar. Aufgrund schlechter Wegeverhältnisse kam es zu Wegesperrungen aufgrund der Verkehrssicherungspflicht (Bokhorsterdamm). Einen guten Eindruck bekommt man bei der Gebietsquerung auf dem „Krugsdamm“. Es gibt zwei Gebietsinfotafeln der Bundeswasserstraßenverwaltung, welche sich an das BIS-Design SH anlehnen. Dies erscheint wegen der geringen Erschließung und Abgelegenheit des Gebietes auch ausreichend zu sein. Pflege und Unterhaltung dieser Gebietsinfotafeln müssen weiterhin sichergestellt werden.

Für beide Teilgebiete gilt:

Art und Umfang der Ausübung des organisierten Sports und der Angelfischerei, wie diese zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Managementplanes umrissen werden, führen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieses NATURA 2000-Gebietes. Dementsprechend besteht derzeit kein weiterer Regelungsbedarf. Art und Umfang der Sport- bzw. Angelfischereiaktivitäten sind somit in ihrem Bestand als geschützt anzusehen.

Die Nutzung durch nicht organisierte Erholungssuchende und Naturfreunde stellt in der jetzigen Ausprägung ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung der Gebietserhaltungsziele dar. Der größte Störfaktor geht von gelegentlich frei laufenden Hunden für Bodenbrüter und Wildtiere aus.

## 6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. wurden tlw. durch die Maßnahmenblätter in der Anlage konkretisiert und in der Karte 3 dargestellt.

### 6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

#### Teilgebiet Herrenmoor

- Grünlandvertragsnaturschutz auf verschiedenen, randlichen Moorgrünlandflächen in Privateigentum
- Entnahme von Fichten aus Moorflächen: Kreis Steinburg mit Eigentümer
- Vernässung von Moorflächen (bisher ca. 2/3 der Gebietsfläche, entspr. 309 ha) nach Grunderwerb und Aushagerung vor allem durch Kreis Steinburg und Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein
- Offenhalten von Moorheideflächen und offenen Übergangsmoorstadien (Standorte seltener Arten) durch Hüteherde von Schafen und Ziegen
- Pflege der trockenen Heideflächen auf dem sandigen Kliff: Kreis Steinburg mit Gemeinden: ca. 2 ha
- Stilllegung der trockenen Eichenwälder auf Sand (Einzelstammentnahmen wegen Verkehrssicherungspflicht bzw. Entnahme standortfremder Gehölze bei Erhalt der Horst- und Höhlenbäume nach § 28a LNatSchG SH): Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, Gemeinde Nutteln, Wasserwerk Kleve: ca. 6,4 ha
- drei BIS-Gebietsinfotafeln mit Bohlenmoorweg: Land Schleswig-Holstein mit Kreis Steinburg
- Aussichtskanzel mit Sitzgruppe und Infoschild am südlichen Moorrand: Amt Wilstermarsch. Weitere Infoschilder: Kreis Steinburg
- Bank am Heidekliff, Obstwiese und Rastplatz am Klevhang sowie Abgrenzung und Schilder zur Sperrung des alten Weges über die Bahnstrecke: Kreis Steinburg mit der Gemeinde Nutteln sowie Privatpersonen

#### Teilgebiet Vaaler Moor

- Grünlandvertragsnaturschutz auf verschiedenen, randlichen Moorgrünlandflächen in Privateigentum
- Entnahme von Fichten aus Moorflächen (Gebietsteil Bebek): Stiftung Naturschutz SH. Maßnahme ist bereits geplant und vereinbart, Umsetzung erfolgt bei geeigneter Witterung
- Vernässung von Moor- und ehemaligen Spülflächen (bisher ca. ¾ der Gebietsfläche, entspricht 375 ha) tlw. nach Grunderwerb und Aushagerung vor allem durch: Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, Bundesrepublik Deutschland (Bundeswasserstraßenverwaltung) und Kreis Steinburg
- Offenhalten von Moorheideflächen und Übergangsmoorstadien (Standorte seltener Arten) durch Hüteherde von Schafen und Ziegen
- Offenhaltung von ca. 5,3 ha Offenstandorten auf Ausgleichsflächen der Bundeswasserstraßenverwaltung zur Förderung entsprechender seltener Pflanzen- und Tierarten sandiger und mooriger Standorte: Bundesverwaltung aufgrund Festlegung im Planfeststellungsbeschluss
- zwei Gebietsinfotafeln an den Bundesflächen: Bundesverwaltung

- 6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen  
Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

6.2.1. Einhaltung des Verschlechterungsverbots

An dieser Stelle ist auf die Regelungen der NSG-Verordnung Herrenmoor (Anlage), auf den gesetzlichen Biotopschutz (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG Schleswig-Holstein, § 28 a LNatSchG Schleswig-Holstein: Bezeichnungen in Karte 2 a) sowie auf das Verschlechterungsverbot in FFH-Gebieten (s.o.) hinzuweisen. Zusammenfassend ist dabei in diesem FFH-Gebiet folgendes zu beachten:

6.2.1.1. Grünland und Gewässer

Eine Weiterführung der herkömmlichen Wirtschaftsweise auf Moorgrünland ist weiterhin möglich. Ausgeschlossen ist eine stärkere Entwässerung wie bisher gegeben (Vertiefungen von Gräben, Neuanlage von Gräben, Grüppen und Drainagen). Vorhandene Entwässerungseinrichtungen können aber im üblichen Rahmen unterhalten werden. Grünlandumwandlung in eine andere Nutzungsart sowie eine wendende Narbenerneuerung sind untersagt. Es kann aber eine Narbenerneuerung durch Schlitzsaat durchgeführt werden. Im NSG „Herrenmoor bei Kleve“ ist außerdem aufgrund der NSG-Verordnung der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln untersagt. Im Grünlandbereich lässt sich ein Biozideinsatz generell durch entsprechende Weideführung und mechanische Bekämpfungsmethoden weitgehend vermeiden. Rechtsgrundlagen sind außer der NSG-Verordnung der Artikel 45 der EU-Verordnung Nr.1307/2013 sowie § 5(2) des Bundesnaturschutzgesetzes.

Für die Gewässer im Gebiet gilt der Erlass der obersten Naturschutzbehörde vom 20. September 2010 „Naturschutzrechtliche Anforderungen an die Gewässerunterhaltung“. Außerdem sind an Gewässern der § 38 Wasserhaushaltsgesetz sowie die §§ 38a und 40 Landeswassergesetz SH zu beachten: danach ist es an Gewässern (Gruppen ausgenommen) verboten in einem 1m-Streifen ab Böschungsoberkante zu ackern, zu düngen und Biozide auszubringen (siehe auch Broschüre „Allianz für den Gewässerschutz“, von MELUR SH und Bauernverband SH abgeschlossen). Außerdem ist es in einem 5m-Streifen am Gewässer untersagt, standortgerechte Gehölze zu entfernen bzw. nicht standortgerechte Gehölze anzupflanzen sowie bestehendes Grünland umzubringen (Narbenerneuerung mit nicht wendenden Methoden ist gestattet). (Maßnahmenblatt 1).

#### 6.2.1.2. Bodensaure Eichenwälder auf Sand (LRT 9190)

Eine einzelstammweise Nutzung sowie Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und die Herausnahme nicht standortheimischer Gehölze sind möglich, soweit nicht Regelungen des Pkt. 6.2.1.3 oder spezielle Vereinbarungen dagegen sprechen. Untersagt sind der Anbau standortfremder Arten, eine stärkere Entwässerung der Standorte sowie eine weitere Erschließung durch Wege (Maßnahmenblatt 2).

#### 6.2.1.3. Schutz von Horsten und Höhlenbäumen nach § 28a LNatSchG SH

(Schwarzspecht, Schwarzstorch, Graureiher, Seeadler, Rotmilan, Kranich): Neben dem Schutz solcher Bäume und Horste selbst, ist es im Umkreis von 100 m um solche Bäume bzw. Nistplätze herum verboten: den Bereich aufzusuchen, dort zu fotografieren bzw. zu filmen sowie Abholzungen und andere gefährdende Handlungen vorzunehmen (Maßnahmenblatt 3).

#### 6.2.1.4. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG SH

Die gesetzlich geschützten Biotope umfassen in diesem Gebiet auch alle kartierten Flächen mit Lebensraumtypen. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen, erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten. Der charakteristische Zustand dieser Biotope ist zu erhalten. Neben direkten Eingriffen in diese Biotope sind insbesondere Nährstoff- und Biozideinträge sowie Entwässerungen, auch randlicher Art, zu vermeiden. In diesem FFH-Gebiet kommen folgende solcher Biotope vor:

- naturnahe stehende Binnengewässer einschließlich der Uferzonen
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche
- Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Trockenrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte
- Bruch- und Sumpfwälder
- Staudenfluren stehender Binnengewässer und der Waldränder
- Knicks

(Maßnahmenblatt 4)

#### 6.2.2. Erstellung hydrologischer Gutachten

Zur Verbesserung der hydrologischen Zustände der wasserabhängigen Moorlebensraumtypen kann es erforderlich werden, für bestimmte Teilgebiete hydrologische Gutachten zu erstellen, um die Lebensraumbedingungen für die Moorlebensraumtypen zu optimieren und deren Erhaltungszustand zu wahren bzw. zu verbessern. Insbesondere unter Berücksichtigung neuerer Erkenntnisse und Methoden zur Moorrenaturierung können ggf. effektivere Einstaumaßnahmen ergriffen werden als solche vor ca. 25 Jahren denkbar bzw. durchführbar waren. Als Grundlage für solche Einzelgutachten sind Moorbereiche zu identifizieren, deren Vernässung noch nicht optimal ist und die bereits in arrondierter Weise dem Naturschutz zur Verfügung stehen. Dabei sind randlich liegende Privatflächen wie auch öffentliche Wege, Verbandsgewässer und Grenzgräben angemessen zu berücksichtigen. Nachteilige Auswirkungen sind hier u.a. durch die Wahrung ausreichend breiter Pufferstreifen zu verhindern. Anlieger, Gemeinden, der Wasser- und Bodenverband sowie die Wasserbehörde sind bei entsprechenden Gutachten und Planungen zu beteiligen.

Am Südrand des Vaaler Moores findet heute die Flächenentwässerung gegen das Geländegefälle zunächst nach Norden in das Moor hinein statt, erst dann über den Bokhorsterdammgraben nach Westen zum Moorkanal. Hier ist eine schnellere und weniger unterhaltungsintensive Entwässerung sogleich in westliche Richtung zum Moorkanal denkbar. Die Situation müsste dann aktuell begutachtet werden, wenn dieser Moorbereich für den Naturschutz zur Verfügung steht. Dabei ist auch der sensible Baugrund (tiefgründige, nasse Moorböden) entsprechend zu berücksichtigen. (Maßnahmenblatt 5).

6.2.3. Erhaltung von Moorheide- und Übergangsmoorstadien

Zum Schutz charakteristischer Pflanzen- und Tierarten sind einige Bereiche des gesamten Moorgebietes von Gehölzen und Pfeifengras frei zu halten (LRT 7120, 7140). In den letzten Jahren erfolgte das mittels einer Wanderherde von Schafen und Ziegen. Diese Methode sollte bedarfsweise fortgesetzt werden. Zusätzlich können auch noch Birkenbereiche durch Ringeln der Rinde bzw. Entkusseln zum Absterben gebracht werden (Maßnahmenblatt 6).

6.2.4. Erhaltung der trockenen Sandheidefläche im Teilgebiet Herrenmoor

Die bereits seit Jahren laufende Pflege der Sandheideflächen des LRT 4030 (Entkusseln, Plaggen, Mahd) muss bedarfsweise weiter fortgesetzt werden, um den typischen Charakter zu erhalten, bzw. zu entwickeln. Flächenumfang ca. 2 ha (Maßnahmenblatt 7).

6.2.5. Entnahme nicht standortheimischer Gehölze in den bodensauren Eichenwäldern auf Sand im Teilgebiet Herrenmoor

Notwendig ist hier die Entnahme nicht heimischer Baumarten aus den Flächen des LRT 9190: „Bodensaurer Eichenwald auf Sand“, die sich weitgehend in Sukzession befinden. Aus der westlichen Fläche der Gemeinde Nutteln sind die Spätblühende Traubenkirsche sowie verschiedene Nadelbäume großflächig zu entfernen (Bestandsumbau mit Neupflanzung eines Stieleichenbestandes. Eichen, Birken und Vogelbeeren im Bestand sollen verbleiben): ca. 1,8 ha. Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde ist diese Maßnahme mit den Ausgleichsverpflichtungen, die auf der Fläche liegen, kompatibel.

Aus den anderen Eichenwaldflächen des LRT 9190 sind Einzelexemplare von Spätblühender Traubenkirsche sowie von Nadelgehölzen zu entfernen: ca. 4,6 ha (Maßnahmenblatt 8).

Die Bestimmungen für Naturwälder sind zu beachten.

6.2.6. Die in Kap. 6.1. genannten, bereits durchgeführten Maßnahmen sind bei Bedarf vom jeweiligen Träger zu wiederholen (Offenhaltung, Gehölzentfernung) bzw. zu unterhalten (Staue, Besuchereinrichtungen).

- 6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen  
 Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.  
 Generell ist hier der weitere Erwerb von Moorflächen für Naturschutzzwecke zu nennen, auch im Rahmen von Ökokonten bzw. Ausgleichsverpflichtungen. Diese Flächen sind dann jeweils auszuhagern und zu vernässen, ggf. nach Maßgabe hydrologischer Gutachten. Soweit es arrondierte Naturschutzflächen erlauben, können auch Grenz- und Verbandsgräben aufgehoben werden, soweit diese keine Entwässerungsfunktion mehr erfüllen müssen.
- 6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen  
 Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z. B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind.
- 6.4.1. Extensivierung privater Moorgrünlandflächen im FFH-Gebiet über Vertragsnaturschutz  
 Auf den privaten Moorgrünlandflächen im FFH-Gebiet kann auf freiwilliger Basis der Vertrag „Weide-Wirtschaft-Moor“ abgeschlossen werden. Je nach vereinbarten Bausteinen des Vertrages können hier in der zur Zeit laufenden Vertragsperiode zusätzlich zur Flächenprämie und zur Natura-2000-Prämie zwischen 260 bis 340 € je ha und Jahr erzielt werden. Ziel ist ein extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland ohne Absenken des Wasserstandes, ohne Düngung und ohne Pflanzenschutzmitteleinsatz. Ab 1. April können bis zu 4 Tiere je ha aufgetrieben werden. Alternativ kann ab 21. Juni gemäht werden (anschließend weitere Mähdurchgänge oder Beweidung mit bis zu 4 Tieren je ha möglich). Freiwillige Biotopmaßnahmen (Stau, Blänken, Grabenaufweitungen) erhöhen nochmals die Zahlungen. Es werden somit auch günstige Wirkungen für angrenzende, nicht genutzte Moorflächen erzielt (Maßnahmenblatt 9).
- 6.4.2. Entwicklung von Huteeichenbeständen auf sandigen Hangweideflächen am Kliff, Teilgebiet Herrenmoor  
 Einige private Moorgrünlandflächen laufen auf das Kliff hoch und zeigen dort sandige Grünlandstandorte. In Fortsetzung des LRT 9190-Eichenwaldes auf Sand könnten dort Einzeleichen in der sandigen Weidefläche initiiert werden, die sich zu einem Huteeichenbestand mit vielfältigen Biotopqualitäten insbesondere für Insekten und Vögel entwickeln können. Flächengröße: ca. 4,5 ha (Maßnahmenblatt 10).
- 6.4.3. Offenhaltung von sandigen und moorigen Standorten auf ehemaligen Spülfeldflächen, Teilgebiet Vaaler Moor. Die Maßnahmen dienen dem Erhalt offener Standorte für bestimmte, seltene Pflanzen- und Tierarten. Die Maßnahmen sind im Planfeststellungsbeschluss zur Fahrrinnenanpassung der Elbe 1999 festgeschrieben und in geeigneten Zeitintervallen durch die Bundeswasserstraßenverwaltung zu veranlassen. Flächengröße: ca. 5,3 ha (Maßnahmenblatt 11).

#### 6.4.4. Naturkundliche Führungen durchs FFH-Gebiet

Aus dem Kreise der Anwohner besteht der Wunsch nach häufigeren, naturkundlichen Führungen durch beide Teilgebiete. Solche Führungen finden heute etwa einmal jährlich statt. Sofern sich durch das Betreten abseits der Wege keine Beeinträchtigungen an empfindlicher Vegetation bzw. für brütende/rastende Tierarten ergeben, bestehen keine Bedenken. Entsprechende Initiativen müssten von der unteren Naturschutzbehörde koordiniert und gelenkt werden.

#### 6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Neben dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot der Erhaltungszustände von Natura-2000-Gebieten gilt für die gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG), dass Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen können, verboten sind. Hinzuweisen ist auf das Naturschutzgebiet Herrenmoor mit den entsprechenden Regelungen der Verordnung (Kapitel 4.2 und Anhang). Im gesamten FFH-Gebiet sind die Regelungen des Wasserrechts, des Forstrechts, des Jagdrechts und des Artenschutzrechts zu beachten. Weitere Instrumente sind Verträge aus dem Vertragsnaturschutz, Flächenkäufe/Flächentausche, Einrichtung von Ökokonten sowie die Ausweisung als Ausgleichs- und Ersatzflächen mit entsprechenden Maßnahmen.

#### 6.6. Verantwortlichkeiten

Jeder Flächeneigentümer und Flächennutzer ist zunächst selbst für eine FFH-verträgliche Nutzung seiner Fläche verantwortlich. Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg ist für den Vollzug des BNatSchG und des LNatSchG Schleswig-Holstein verantwortlich und sorgt für die Umsetzung des Managementplanes.

#### 6.7. Kosten und Finanzierung

Die Unterhaltung der Flächen obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Eigentümer. Die bisher rechtmäßig ausgeübten, vertraglichen Nutzungen begründen keine Zahlungsansprüche gegenüber dem Land. Weitergehende mit den Grundstückseigentümern abgestimmte Maßnahmen können vom Land im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel über das Finanzierungsprogramm für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen (S + E) bzw. über Vertragsnaturschutzmittel finanziert werden. Mit dem landwirtschaftlichen Grundantrag kann auf Privatflächen die Natura-2000-Prämie (80 € je ha und Jahr bei 2 ha Mindestflächengröße) zusätzlich zur Flächenprämie (ca. 300 € je ha und Jahr auf Grünland) beantragt werden.

## 6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Bei der Erarbeitung des Managementplanes wurden beteiligt:

- uNB, uWB des Kreises Steinburg
- Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein
- Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßenverwaltung, BiMA)
- untere Forstbehörde
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Forstabteilung
- Amt Schenefeld mit den Gemeinden Vaalermoor, Vaale, Gribbohm, Nutteln
- Amt Itzehoe-Land mit den Gemeinden Kleve und Moorhusen
- Wasser- und Bodenverband Vaalermoor
- Landessportverband Schleswig-Holstein
- Landessportfischerverband Schleswig-Holstein
- NABU und BUND
- Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein
- Bauernverband Schleswig-Holstein
- private Eigentümer, Anlieger und Flächennutzer

Am 09. September 2015 fand eine Informationsveranstaltung in Vaale statt. Anschließend bestand für vier Wochen die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben. Der Entwurf des Managementplans wurde dazu im Internet zur Einsicht bereitgestellt. Für Privateigentümer/innen ohne Internetzugang lag der Managementplan in den Ämtern Schenefeld und Itzehoe-Land vier Wochen zur Einsicht bereit.

## 7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

## 8. Anhang

Karte 1: Übersichtskarte  
 Karte 2 a: Bestand/Biotoptypen  
 Karte 2 b: Bestand/Lebensraumtypen  
 Karte 2 c: Höhenverhältnisse  
 Karte 3: Maßnahmenkarte  
 Karte 4: Eigentümerkarte anonym  
 Erhaltungsziele  
 NSG-VO vom 19.12.1995  
 Maßnahmenblätter

Literatur:

Planungsgruppe Landschaft und Natur (Heide 1990): Landschaftsökologische Voruntersuchungen für das Vaaler Moor. Auftraggeber: Kreis Steinburg

Fischer und Groß, Landschaftsarchitekten (Hamburg 1991): Renaturierungsplanung NSG Herrenmoor mit Fachbeiträgen Topographie, Laufkäfer, Vögel. Auftraggeber: Kreis Steinburg

Amt für Land- und Wasserwirtschaft Heide (1992): Biotopverbundprojekt Klev- und Donnlandschaft im holsteinischen Binnenland.

Planungsgruppe Landschaft und Natur (Heide 1992): Pflege- und Entwicklungsplan Vaaler Moor. Auftraggeber: Kreis Steinburg

Planungsgruppe Landschaft und Natur (Nortorf 1996): Landschaftsentwicklungskonzept Vaaler Moor. Auftraggeber: Kreis Steinburg

BBS, BWS (Hamburg 2006): Landschaftspflegerischer Ausführungsplan (LAP) Vaaler Moor. Auftraggeber: Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Bundesanstalt für Gewässerkunde (Koblenz, Hamburg 2008): Kompensationsmaßnahmen und Erfolgskontrolle der Anpassung der Fahrrinne von Unter- und Außenelbe 1999. Auftraggeber: Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

ARGE TGP, PU, LEGUAN (Hamburg, Kiel 2009): Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Oststrecke des Nord-Ostsee-Kanals, FFH-VP-Voruntersuchung für FFH-Gebiet 2022-302. Auftraggeber: Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes